



BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

12. Speyerer Planungs- und Luftverkehrsrechtstage 2010

Fachvortrag

„Beweisfragen in gerichtlichen Verfahren zu Planfeststellungsbeschlüssen“

**Rechtsanwalt Wolfgang Baumann,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

Würzburg, den 5. März 2010

I. Einleitung

Gerichtsverfahren zu fachplanerischen Entscheidungen scheinen eigenen Gesetzen zu folgen: Dies mag der **Komplexität** der Projekte geschuldet sein; es hat wohl auch damit zu tun, dass bei Vorhaben wie Flughäfen, Autobahnen, Eisenbahntrassen jeweils **umfangreiche Antragsunterlagen** mit Begutachtungen vorliegen, die zudem in einem **Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren** mit frühzeitiger Bürgerbeteiligung, sozusagen in einem Verfahren des **vorgezogenen Verwaltungsrechtsschutzes** überprüft worden sind. Bevor die Besonderheiten gerichtlicher Verfahren zu Planfeststellungsbeschlüssen des Fachplanungsrechts dargestellt werden sollen, möchte ich einige Grundsätze der Sachverhaltsaufklärung und der verwaltungsrichterlichen Entscheidungsfindung vergegenwärtigen.

II. Grundsätze der Sachverhaltsaufklärung und der verwaltungsrichterlichen Entscheidungsfindung

Gem. § 86 Abs. 1 S. 1 VwGO erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen und hat hierbei die Beteiligten heranzuziehen. Das Gericht ist dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

1. Amtsermittlungsprinzip

Im Verwaltungsprozess gilt das **Amtsermittlungsprinzip**, also der **Untersuchungsgrundsatz** auch **Inquisitionsmaxime** genannt. Der grundsätzliche Vorrang richterlicher Ermittlung vor etwaigen Mitwirkungspflichten der Beteiligten steht im Gegensatz zum Beibringungs- oder Behandlungsgrundsatz des Zivilprozesses. Dementsprechend ist das Prinzip, dass unstreitiger Vortrag als zugestanden gilt und für das Gericht Verbindlichkeit erlangt, dem Verwaltungsprozess grundsätzlich wesensfremd, geht es hier doch immer um die Kontrolle staatlicher oder anderer öffentlicher Gewalt.

Wegen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Ausdruck des in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten **Rechtsstaatsprinzips** ist, besteht ein öffentliches Interesse an der **sachlichen Richtigkeit** der Entscheidung. Öffentlicher Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG ist daher grundsätzlich die **Herbeiführung einer richtigen Sachentscheidung** ohne Bindung an das Verhalten der Beteiligten (Kunzte in Bader/Funke-Kaiser/Kunzte/von Albidyll, VwGO-Kommentar anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung, 3. Aufl. 2005).

2. Bildung der richterlichen Überzeugung

a) Grundlage: vollständiger Sachverhalt

Zum Untersuchungsgrundsatz gehört die Verpflichtung des Gerichts zur **vollständigen und objektiven Sachaufklärung** und das damit verbundene **Verbot der Auswahl und Selektion von Beweismitteln** (BVerwGE 85, 82 = NVwZ 1990, 243). Das Tatsachengericht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich gehalten, bis an die **Grenze der Zumutbarkeit jede mögliche Aufklärung** des Sachverhalts zu versuchen und, soweit Grundrechtseingriffe inmitten stehen, **alle verfügbaren Erkenntnisquellen** vollständig auszuschöpfen (BVerwG, NVwZ 1992, 270 m. w. N., BVerfGE 76, 143, 161 = NVwZ 1988, 237, 240). Die Bildung der richterlichen Überzeugung nach § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO setzt also eine ausreichende Erforschung des Sachverhalts nach § 86 Abs. 1 VwGO voraus. Die **freie Überzeugungsbildung** betrifft **nicht die Feststellung des Sachverhaltes**, sondern die Würdigung der ermittelten Tatsachen. Die Aufklärung des entscheidungserheblichen Streitstoffes kann nicht durch richterliche Überzeugung ersetzt werden. Geht das Gericht von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt aus, ist § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO verletzt, auch wenn die Würdigung des so erhobenen Sachverhaltes als solche nicht zu beanstanden ist. Die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der richterlichen Überzeugungsbildung muss von der Sachverhaltsfeststellung getrennt werden.

b) Vorgehen beim Erforschen des Sachverhalts im Einzelnen

Das **genaue Vorgehen** bei der Erforschung des Sachverhalts liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.

aa) Beziehung von Behördenunterlagen

- (1) Unzulässig ist es dabei, die weitere **Aufklärung** des Sachverhalts einer **Verwaltungsbehörde** zu überlassen oder aufzutragen. Dagegen wird es als unbedenklich angesehen, wenn das Gericht die von der Behörde getroffenen Tatsachenfeststellungen (Erhebungen, Dokumentationen, etc.) auch für seine Entscheidung übernimmt, soweit sie überzeugend sind und auch durch den Vortrag der Beteiligten nicht in Zweifel gezogen oder sonst erschüttert werden.
- (2) Entsprechendes gilt für von der Behörde eingeholte **Gutachten** und für Parteigutachten, die im Auftrag eines Beteiligten im Zusammenhang mit dem Pro-

zess erstattet werden, soweit deren Richtigkeit von den Beteiligten nicht substantiiert bestritten wird und auch sonst Zweifel hinsichtlich der Sachkunde oder der Unabhängigkeit nicht bestehen beziehungsweise die Notwendigkeit weiterer Beweiserhebungen sich dem Gericht nicht aufdrängen muss (vgl. BVerwGE 69, 73; 74, 223).

bb) Sachverständigenbeweis

(1) gerichtliche Beziehung von Sachverständigen

Das Gericht muss gegebenenfalls auch **selbst Sachverständige zuziehen**, die Hinzuziehung unterliegt allerdings der Ermessensfreiheit des Gerichts. Diese endet dort, wo das Gericht sich **eigene Sachkunde** zuschreibt, über die es nicht verfügt oder wo sich dem Gericht aus anderen Gründen die Notwendigkeit einer (weiteren) Beweisaufnahme durch ein Sachverständigengutachten aufdrängen musste. Die Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens ist erst dann verfahrensfehlerhaft, wenn das Gericht sich in einer Angelegenheit für sachkundig hält, in der seine Sachkunde ernstlich zweifelhaft ist, ohne dass es für die Beteiligten und für das Revisionsgericht überzeugend darlegt, dass ihm das erforderliche Fachwissen in genügendem Maße zur Verfügung stand (vgl. BVerwG, DVBl. 1999, 1206; NJW 2002, 455). Bei schwierigen technischen Fragen muss das Gericht die Unterlassung der Hinzuziehung eines Sachverständigen im Urteil in nachprüfbarer Weise näher begründen und darlegen, dass und wieso es selbst die erforderliche Sachkunde besessen beziehungsweise wie sich diese verschafft hat (vgl. BVerwG, DVBl. 1999, 1206).

(2) Beweisanträge

Die in der Rechtsprechung angenommene **Beschränkung der Ermittlungspflicht** darauf, dass das Gericht Beweise nur erheben müsste, wenn die Beteiligten entsprechende Anträge gestellt haben oder es mindestens angeregt haben, oder wenn die Notwendigkeit weiterer Aufklärung sich dem Gericht aufdrängen musste, gilt unmittelbar nur für die Frage der Zulässigkeit von Revisionsrügen, hingegen **nicht für die insoweit umfassendere originäre Verpflichtung des Gerichts gemäß § 86 Abs. 1 VwGO** (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 86 Rn. 5

m.w.N. auch zur Gegenansicht; Kopp, DÖV 1981, 557).

(3) Beigezogene Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren

Gutachten, die von einer Behörde in einem anderen Verfahren, während des anhängigen Prozesses oder im vorangegangenen Verwaltungsverfahren eingeholt worden sind, kann das Gericht **im Wege des Urkundsbeweises** verwerten. Wird allerdings im Prozess die Richtigkeit eines im Verwaltungsverfahren erstellten Gutachtens substantiiert bestritten, so verletzt das Gericht seine Aufklärungspflicht, wenn es das Gutachten trotzdem als Beweismittel verwendet, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 86 Rn. 15a). Bei der Verwertung derartiger Gutachten einschließlich der so genannten Privatgutachten, die also weder vom Gericht noch von einer Behörde eingeholt wurden, gilt generell, dass diese allen Beteiligten zugänglich sind beziehungsweise zugänglich gemacht werden und sie im Rahmen des rechtlichen Gehörs dazu Stellung nehmen können. **Privatgutachten** sind primär als **Parteivorbringen** zu bewerten.

(4) Überprüfung von Sachverständigengutachten

Bei Sachverhalten, zu denen in **wissenschaftlichen Kreisen** beziehungsweise unter Fachleuten und Sachverständigen **unterschiedliche Auffassungen** vertreten werden, darf das Gericht sich nicht auf die „herrschende Meinung“ und deren Feststellung als solcher allgemein oder in Bezug auf die zu beurteilenden Tatsachen beschränken, sondern muss grundsätzlich **alle vertretenen oder vertretbaren Auffassung** in Erwägung ziehen und berücksichtigen (vgl. BVerwGE 72, 316; BVerwGE 74, 316). Das Gericht darf die Ergebnisse einer Begutachtung nicht ungeprüft und ohne selbstständiges Nachvollziehen der Überlegungen des Sachverständigen übernehmen (so BFH, NJW 1982, 1608; BGH, NJW 1984, 1408).

Die Verwertung von Sachverständigengutachten ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unzulässig, wenn

1. das Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus anderen Gründen nicht überzeugend ist,
2. das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht,
3. der Sachverständige erkennbar nicht über die notwendige Sachkunde verfügt oder Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen bestehen,
4. ein anderer Sachverständiger über neue oder überlegenere Forschungsmittel oder über eine eindeutig größere Erfahrung verfügt,
5. sich die tatsächlichen Voraussetzungen maßgeblich geändert haben,
6. sich durch neuen entscheidungserheblichen Sachvortrag der Beteiligten oder durch eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichts die Bedeutung der vom Sachverständigen zu klärenden Fragen verändert,
7. das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag eines der Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird

Ist das Gericht hingegen von der Richtigkeit der dem Gutachten zu Grunde gelegten Tatsachen und der gezogenen Schlussfolgerungen aufgrund einer eigenverantwortlichen und nachvollziehenden Prüfung überzeugt, so kann es **Anträge auf Einholung weiterer Gutachten ablehnen** (vgl. BVerwGE 82, 90). Hinsichtlich dieser Gutachten gilt das **Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung nicht** (vgl. BVerwGE 71, 45).

III. Besonderheiten im öffentlichen Fachplanungsrecht

Aus dem eingangs beschriebenen Untersuchungsgrundsatz ergibt sich, dass die Beteiligten im Verwaltungsprozess grundsätzlich keine Darlegungslast und auch keine Beweisführungspflicht trifft, sondern nur die materielle Beweislast. Nur im Falle einer **Non-Liquet-Situation** stellt sich wegen der grundsätzlich umfassenden Ermittlungspflicht des Verwaltungsgerichts die Frage, zu wessen Lasten die Nichterweislichkeit einer Tatsache sich auswirkt. Diese Frage ist regelmäßig anhand des materiellen Recht zu beantworten. Der Vorhabensträger und die Planfeststellungsbehörde stehen grundsätzlich in der Pflicht zum Nachweis, dass die rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für das geplante Projekt erfüllt sind.

1. Besonderheiten des Planfeststellungsrechts

Im Klageverfahren gegen fachplanungsrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse entwickeln sich allerdings mehr und mehr Verfahrensreglements, die den Eindruck erwecken, dass die Kläger tendenziell eine formelle Beweislast haben zu beweisen, dass die planfestgestellten Projekte nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, allerdings ohne hierfür eine materielle Beweislast zu tragen.

Bei diesen größeren Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere bei Fachplanungsverfahren gibt es regelmäßig in erheblichem Umfang **Privatgutachten des Vorhabensträgers** zur Antragsbegründung für das geplante Projekt sowie darüber hinaus **behördlich eingeholte Gutachten**, die aufgrund der jüngeren Rechtspraxis zunehmende Bedeutung für das Gericht haben. Sogenannte Drittbetroffene sind in diesen Verfahren gezwungen, diese bereits vorhandenen Gutachten durch substantiierten Tatsachenvortrag zu erschüttern, um nicht ihrer materiellen Rechte verlustig zu gehen.

Dies hat in einigen Gerichtsverfahren dazu geführt, dass zu jedem Gutachten, das der Vorhabensträger eingereicht hat, von den Klägern ein Gegengutachten mit der Klage ins Gerichtsverfahren eingebracht wurde. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, in die Gutachtensphalanx der Antragsunterlagen an entscheidenden Punkten, nämlich bei abwägungserheblichen Belangen mit hohem Gewicht eine **Bre-sche zu schlagen und damit den Abwägungszusammenhang in Frage zu stellen**. Auf diese Weise wäre man nach der bisherigen Dogmatik dem Ziel näher gekommen, das Gericht zu einer eigenständigen Beweisaufnahme zu veranlassen oder durch Beweisangebote zu einer Beweisaufnahme zu zwingen.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass dieser Weg nicht nur schwierig, sondern **nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts immer unüberwindbarer** ist. Die Möglichkeiten der gericht-

lichen Überprüfbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen erweist sich als begrenzt.

a) Abwägung als Ermessensentscheidung

Ein Grund für die begrenzte Überprüfbarkeit liegt bei Planfeststellungsverfahren zunächst in der **Qualität der Abwägungsentscheidung**. Soweit es nicht um die Einhaltung der verbindlichen gesetzlichen Planungsleitsätze geht, sondern um mögliche Fehler in der Abwägungsentscheidung, hat die Behörde eine **exekutivische Entscheidungsprärogative**: Ist die Entscheidung unter Beachtung des Gebots willkürfreier Abwägung vertretbar, endet die Nachforschungspflicht des Richters.

Er beschränkt sich dann darauf, das formalisierte Standardprüfungsprogramm abzuwickeln, das da lautet:

1. hat überhaupt eine Abwägung stattgefunden?
2. ist in die Abwägung an Belangen eingestellt worden, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden musste?
3. wurde die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt?
4. wurde der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht?

(BVerwG Urteil vom 14.02.1975, DVBl. 1975, 713)

Insoweit stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als **Ermessensentscheidung** dar.

b) begrenzte Überprüfbarkeit von Prognoseentscheidungen

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt tritt hinzu: **Fachplanung ist nur aufgrund von Prognosen möglich**. Die gerichtliche Überprüfbarkeit von Prognosen wird von der Rechtsprechung aber aufgrund der Natur der Sache beschränkt.

Die Möglichkeiten, bereits vorliegende Gutachten infrage zu stellen, werden durch die Rechtsprechung der beiden für das Fachplanungsrecht zuständigen Senate zudem noch zusätzlich erheblich begrenzt, indem die gerichtliche Überprüfbarkeit von Prognosen beschränkt wird.

- aa) **Rechtsprechung des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts** zur beschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit von Prognosen im Fachplanungsrecht

Urteil vom 20.04.2005, 4 C 18/03, abgedruckt in
 NVwZ 2005, 933-939 = DVBI 2005, 1046-1054
 = UPR 2005, 356-360 – **Flughafen München II**

Für die Plausibilitätsüberprüfung eines prognostizierten nachfrageorientierten Nachtflugbedarfs gilt wie allgemein für die Kontrolle von Verkehrsprognosen im Fachplanungsrecht: Das Gericht hat (nur) zu prüfen, ob die Prognose **nach einer geeigneten Methode** durchgeführt wurde, ob der zugrunde gelegte **Sachverhalt zutreffend ermittelt** wurde und ob das **Ergebnis einleuchtend** begründet ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 11. Juli 2001 - BVerwG 11 C 14.00 - a.a.O. S. 378; vom 27. Oktober 1998 - BVerwG 11 A 1.97 - a.a.O. S. 326; vom 5. Dezember 1986 - BVerwG 4 C 13.85 - BVerwGE 75, 214 <234>; vom 7. Juli 1978 - BVerwG 4 C 79.76 u.a. - a.a.O. S. 121).

Diese Rechtsprechung wurde bestätigt durch Urteil vom 26.04.2007, 4 C 12/05, abgedruckt in BVerwGE 128, 358-382 = NuR 2007, 546-553 = NVwZ 2007, 1074-1080 = ZUR 2007, 479-485 - Juris Rn. 55 – **Mühlenberger Loch/A 380**,

und durch Urteil vom 13.12.2007, 4 C 9/06, abgedruckt in BVerwGE 130, 83-112 = DVBI 2008, 525-531 = NVwZ 2008, 563-571 = NuR 2008, 334-343 - Juris Rn. 50 - **Memminger Berg**,

und ist seitdem ständige Rechtsprechung.

Im Urteil vom 09.11.2006, 4 A 2001/06, abgedruckt in BVerwGE 127, 95-142 = NVwZ 2007, 445-459 = UPR 2007, 182-186 – **Flughafen Leipzig I**, hat das Bundesverwaltungsgericht noch ergänzt, dass eine **Prognose fehlerhaft** ist, wenn sie auf **willkürlichen Annahmen** oder **offensichtlichen Unsicherheiten** beruht, in sich **widersprüchlich** oder **aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar** ist (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 5. Oktober 1990 - BVerwG 4 CB 1.90 - Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 10 = NVwZ-RR 1991, 129). BVerwG, 16.3.2006, 4 C 1075.04, Rn. 243).¹²

¹ Der Anspruch auf rechtliches Gehör schützt nicht gegen eine nach Meinung eines Beteiligten sachlich unrichtige Ablehnung eines Beweisantrags (Beschluss vom 7. Oktober 1987 – BVerwG 9 CB 20.87 - Buchholz 310 § 86 Abs. 2 VwGO Nr. 31). Art. 103 Abs. 1 GG ist nur dann verletzt, wenn die Ablehnung eines als sachdienlich und erheblich angesehenen Beweisantrags im Prozessrecht keine Stütze mehr

Methodische Mängel eines Gutachtens lassen sich - nach der Rechtsprechung der 4. Senats – zudem **nicht mit einem Verweis auf Messergebnisse bzw. Lärmparameter** begründen, die einem andersartigen Ansatz folgen, als die der Entscheidung zugrunde gelegten gutachterlichen Stellungnahmen. Es bedarf vielmehr der Darlegung, dass das Gutachten in sich, d.h. **unter Zugrundelegung des dortigen methodischen Ansatzes** widersprüchlich ist, oder dass sich **aus dem Gutachten selbst Zweifel** an der Sachkunde oder Unabhängigkeit des Gutachters ergeben oder dass es sich um **besonders schwierige Fachfragen** handelt, die ein spezielles, bei den bisherigen Gutachtern nicht vorausgesetztes Fachwissen erfordern (so zuletzt BVerwG, Urteil vom 14.05.2008, 4 B 41/07 Juris Rn. 17 - **Flughafen Düsseldorf**).

- bb) **Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts** zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von Prognosen im Fachplanungsrecht

Nach der ständigen Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine ordnungsgemäße **Untersuchung der von einem Straßenbauvorhaben voraussichtlich ausgehenden Geräuschmissionen**

findet (BVerfG, Beschlüsse vom 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 - BVerfGE 69, 141 <143 f.> und vom 26. Juni 2002 - 1 BvR 670/91 - BVerfGE 105, 279 <311>; BVerwG, Beschluss vom 24. März 2000 – BVerwG 9 B 530.99 - Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 308). Das Tatsachengericht kann sich ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht auf Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen stützen, die von einer Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden (Urteil vom 7. Juli 1978 – BVerwG 4 C 79.76 u.a. - BVerwGE 56, 110 <127>, Beschluss vom 4. Dezember 1991 – BVerwG 2 B 135.91 - Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 238, S. 67).

² Die Einholung zusätzlicher Sachverständigengutachten oder gutachterlicher Stellungnahmen liegt nach § 98 VwGO i.V.m. § 404 Abs. 1, § 412 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Tatsachengerichts (Urteil vom 23. Mai 1989 – BVerwG 7 C 2.87 - BVerwGE 82, 76 <90>, Beschluss vom 7. März 2003 – BVerwG 6 B 16.03 - Buchholz 310 § 86 Abs. 2 VwGO Nr. 55). Das Ermessen wird nur dann verfahrensfehlerhaft ausgeübt, wenn das Gericht von der Einholung weiterer Gutachten absieht, obwohl sich ihm die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen (stRspr vgl. nur Urteil vom 26. April 2007 – BVerwG 4 C 12.05 - BVerwGE 128, 358 Rn. 71).

voraus, dass die ihr zugrunde liegende **Verkehrsprognose** mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d.h. **methodisch fachgerecht** erstellt worden ist. Die Überprüfungsbefugnis des Gerichts erstreckt sich allein darauf, ob eine **geeignete fachspezifische Methode** gewählt wurde, ob die **Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen** beruht und ob das **Prognoseergebnis einleuchtend** begründet worden ist.

Dies wurde zuletzt im Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64/07 – Juris Rn. 96 – **A 33**

sowie im **Urteil vom 23.06.2009**, 9 VR 1/09, abgedruckt in NVwZ-RR 2009, 753-756 = NuR 2009, 708-711 = UPR 2009, 346-347 – Juris Rn. 14 und

im **Urteil vom 18.03.2009**, 9 A 39/07, abgedruckt in BVerwGE 133, 239-280 = NuR 2009, 776-789 = UPR 2010, 29-33 – Juris Rn. 105,

bei denen es sich ebenfalls um Entscheidungen zu strafenrechtlichen Planfeststellungen handelt, bestätigt.

2. "Weiterentwicklung" dieser Rechtsprechung durch den VGH Kassel (Flughafen Frankfurt Main)

Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt die Überprüfbarkeit von Prognosen im Fachplanungsrecht zunächst auf die Geeignetheit der Methode. Soweit nicht aus gesetzlichen Bestimmungen selbst sich Anhaltspunkte für eine geeignete Methode oder zwingend vorgegebene Methode ergeben, muss die **Geeignetheit der vom Gutachter gewählten Methode im Einzelfall** festgestellt werden. Im übrigen wurde aber bisher davon ausgegangen, dass zumindest die drei vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten **Anforderungen**, die an die Verwertbarkeit einer Prognose im Fachplanungsrecht zu stellen sind, **je für sich betrachtet vorliegen müssen** und deshalb sowohl eine fehlerhafte Methodik, als auch unrealistische Annahmen und eine fehlende Nachvollziehbarkeit jeweils die Belastbarkeit einer Prognose infrage stellen.

a) Flughafen Frankfurt-Urteil des **VGH Kassel** vom 21.08.2009

Erstaunlicherweise hat der VGH Kassel in seinem Urteil zum Flughafen Frankfurt Main vom 21.8.2009 eine Art **Verknüpfung zwischen diesen drei Erfordernissen** hergestellt, indem er davon ausgegangen ist, dass eine **besonders gute Erfüllung der einen Voraussetzung Defizite** bei einer anderen **kompensieren** könne. Ich möchte dies gerne erläutern.

Der VGH Kassel stellt in seinem Urteil zunächst fest, dass einzelne **Prognoseschritte** in der dem Vorhaben zu Grunde liegenden Luftverkehrsprognose **nicht nachvollzogen werden können**, vor allem weil die methodisch verwendete Quelle-Ziel-Matrix nicht offen gelegt wird und die Daten von Fluggastbefragungen nicht zugänglich sind. Allerdings sei von den seitens der Planfeststellungsbehörde **zur Qualitätssicherung beauftragten Gutachter** bestätigt worden, dass die in der Luftverkehrsprognose angewendete Methode, insbesondere auch die Arbeit mit einer Quelle-Ziel-Matrix, geeignet und sachgerecht sei. Dass auch der Qualitätssicherung die **verwendeten Eingabedaten nicht offen gelegt worden waren** und damit auch **das Kontrollgutachten nicht nachvollziehen konnte, mit welchen Daten die Matrix gefüllt wurde, hielt das Gericht für unschädlich.**

Der Vorteil des Verkehrsmodells liege jedenfalls in der Berücksichtigung auch konkurrierender Verkehrsträger. Dieser **Vorteil** könnte daher in Verbindung mit der bestätigten **Plausibilität der Prognoseprämissen und der trotz fehlender Eingangsdaten positiv gesehenen Prognoseergebnisse** die Defizite bei der Nachvollziehbarkeit der Prognose hinreichend „ausgleichen“. Maßgeblich sei für den Senat nur, dass – offensichtlich gleichwie - in der Qualitätssicherung die Plausibilität der Prognoseprämissen und Prognoseergebnisse bestätigt wurde. Hieraus zieht das Gericht dann – ohne weitere Nachprüfung und Untersuchung - die eigene wertende Schlussfolgerung, dass auf diese Weise die **Defizite bei der Nachvollziehbarkeit der Prognose hinreichend ausgeglichen werden** (so ausdrücklich S. 57).

b) Bewertung

Einfach ausgedrückt bedeutet dies, dass ein Gutachten auch dann verwertbar sein soll, wenn vollkommen unbekannt ist, welche **Eingangsdaten** in dem Prognosemodell verwendet wurden, **aus welchen Quellen** die Daten auf welche Art und Weise ermittelt wurden und **welchen Einfluss** einzelne Parameter auf das Prognoseergebnis hatten. Auch unter Berücksichtigung des nur beschränkten Prüfungsumfangs bei Prognosen im Fachplanungsrecht sind die vom VGH Kassel zu Recht festgestellten Defizite bei der Nachvollziehbarkeit eines so beschaffenen Gutachtens unverkennbar.

Die nun vom VGH Kassel angenommene **Ausgleichbarkeit dieser Defizite** findet in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Stütze. Insbesondere ist unklar, wie eine solche Ausgleichsmöglichkeit einzelner Defizite einer Prognose untereinander praktisch gehandhabt werden soll:

Ist es auch ausgleichbar, wenn in einer Prognose die zu Grunde liegenden Daten offen gelegt werden und die Prognose folglich nachvollziehbar ist, gleichzeitig der Prognose aber unrealistische Grundannahmen zugrunde liegen?

Dies wäre völlig absurd und gleiches muss deshalb insgesamt für die Annahme gelten, dass eine Prognose, welche die Rechtfertigung für ein Vorhaben bildet, das in erheblichem Umfang in Rechte Dritter eingreift, nur einzelne, der ohnehin schon begrenzten Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts, die Gerichte im Einzelfall zu prüfen haben, erfüllen muss. Hier ist **zu fordern**, dass zumindest die vom Bundesverwaltungsgericht bisher aufgestellten **Anforderungen an Prognosen umfassend erfüllt werden**, anderenfalls ist die **Prognose nicht verwertbar**.

IV. Folgen der Rechtsprechung zur Überprüfbarkeit fachplanungsrechtlicher Prognosen für die Darlegungslast Drittbetroffener

1. Zwingende Erforderlichkeit der Zuziehung von Sachverständigen durch Kläger

Wie bisher dargestellt, können nach der Rechtsprechung Prognosen im Fachplanungsrecht nur begrenzt überprüft werden, Betroffene der Planung sind also gehalten, im gerichtlichen Verfahren die Methodik, die Plausibilität der Grundannahmen oder aber die Nachvollziehbarkeit der Begründung der Prognose infrage zu stellen, um überhaupt eine Überprüfung der Prognose zu erreichen. Für Drittbetroffene bedeutet dies praktisch, dass **substantiiertes Vortrag von vornherein nur mit Hilfe eines geeigneten Fachgutachters möglich** ist, der in der Lage ist, für die zu Grunde liegende, zumeist technische Frage, eine Aussage über geeignete Methoden ihrer Beantwortung zu treffen. Gleiches gilt regelmäßig auch für die der Begutachtung zu Grunde liegenden **Annahmen** und die **Möglichkeit einer Beurteilung, inwieweit diese Annahmen realistisch** sind. Das Erfordernis einer nachvollziehbaren Begründung kann in der Regel hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit überhaupt nur in Frage gestellt werden, wenn sachverständiger Beistand vorhanden ist.

Die Einschaltung eines Gutachters ist somit **zwingend erforderlich**, damit der Kläger überhaupt in die Lage versetzt wird, eine eigenständige **gerichtliche Beweisaufnahme** durch **Stellung fundierter und substantiiertes Beweisanträge** zu erreichen. Nur mit Hilfe eines eigenen Gutachters ist es i. d. R. möglich, die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine Erschütterung bereits vorhandener Gutachten des Vorhabensträgers oder der Behörde zumindest theoretisch erfüllen zu können.

2. Projektgutachten als Sachverständigengutachten

Gleichzeitig werden die Chancen, tatsächlich eine weitere Beweis-aufnahme durch Erhebung eines sachverständigen Beweises zu erreichen dadurch verschlechtert, dass die bereits im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten regelmäßig die **Grundlage für eine bereits vor der mündlichen Verhandlung gebildete Überzeugung der Gerichte stellen**, so dass die von den Drittbetroffenen beantragten "weiteren Gutachten" stets als so genannte "**Obergutachten**" angesehen werden, für die das Verbot der Vorwegnahme der Beweiswürdigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gilt.

Ein Charakteristikum der gerichtlichen Auseinandersetzungen im Fachplanungsrecht ist damit eine bereits bei Prozessbeginn einsetzende erhebliche **Darlegungslast zulasten der Betroffenen** von Infrastrukturplanungen, die nur im Falle einer sofortigen Zuziehung von Sachverständigen bewältigt werden kann. Dies zwingt den Bürger, neben den Kosten für eine anwaltliche Betreuung ganz erhebliche finanzielle Mittel aufzubringen, um überhaupt eine Aussicht auf eine erfolgreiche Prozessführung zu haben. Wir haben es damit mit einem **faktischen Zwang zur Einholung von Privatgutachten im gerichtlichen Verfahren im Fachplanungsrecht zu tun**.

3. Strengere Voraussetzungen für Beweisaufnahme

Ein weiteres Charakteristikum dieser gerichtlichen Verfahren ist eine **signifikante Steigerung der Voraussetzungen für das Erreichen einer eigenständigen gerichtlichen Beweisaufnahme**. Da das Verbot der Vorwegnahme der Beweiswürdigung - wie eben aufgezeigt - nicht gilt, ist die gerichtliche Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten auf Antrag Drittbetroffener hin im gerichtlichen Verfahren die absolute Ausnahme.

Es dürfen **Zweifel** angemeldet werden, dass diese erweiterte Darlegungslast verbunden mit der gleichzeitigen Beschränkung der möglichen Beweisthemen und der Möglichkeit der Vorwegnahme der Beweiswürdigung bei Prognosen im Fachplanungsrecht noch mit dem **Untersuchungsgrundsatz**, vor allem aber mit den **Geboten des effektiven Rechtsschutzes, des fairen Verfahrens** und der **Waffengleichheit** übereinstimmt.

V. Neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Erforderlichkeit von Privatgutachten des Vorhabensträgers in fachplanungsrechtlichen Klageverfahren

1. Bis 2006: Gutachten von Vorhabensträger nicht erstattungsfähig

Bis zu den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Leipzig-Halle im Jahre 2006 wurde davon ausgegangen, dass **Privatgutachten des Vorhabensträgers prozessual nicht erforderlich** und damit **nicht erstattungsfähig** sind, da auf Seiten der Behörde und des Vorhabensträgers regelmäßig von einer bestehenden Sachkunde auszugehen sei. Diese Linie hat das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich aufgegeben und die Erstattungsfähigkeit von Gutachten der am Gerichtsverfahren beteiligten Behörde und des Vorhabensträgers in mindestens zwei luftverkehrsrechtlichen Klageverfahren anerkannt. Die Entscheidungen betrafen die Kostenfestsetzungsverfahren im Anschluss an die Klageverfahren gegen den Ausbau des Flughafens Berlin Schönefeld und den Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle.

2. Folgen der Erstattungsfähigkeit

Für die Betroffenen bedeutet dies, dass zusätzlich zu den ohnehin im Planfeststellungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren aufzuwendenden Mitteln für gerichtliche und sachverständige Betreuung damit gerechnet werden muss, auch die **Kosten für die Privatgutachten von Behörde und Vorhabensträger im Unterliegensfalle getragen werden müssen**. Dies führt notwendig zu einer **prozessualen Zwangslage**, da einerseits die Hinzuziehung eigener Sachverständiger zwingend erforderlich ist, deren Hinzuziehung aber gleichzeitig die Erforderlichkeit der Sachverständigen der Gegenseite bedingt und damit der **eigene substantiierte Vortrag vollkommen unabschätzbare Kostenfolgen** nach sich ziehen kann. Das ohnehin schon bestehende strukturelle Ungleichgewicht zwischen den personellen und finanziellen Möglichkeiten von Behörde und Vorhabensträger einerseits und Drittbetroffenen andererseits wird hierdurch verstärkt, indem der Bürger für den Fall des Beschreitens des Rechtsweges mit Kostenfolgen konfrontiert wird, die notwendig abschrecken und damit vom Nachsuchen gerichtliche Hilfe abhalten. Es ist deshalb mittlerweile tägliche anwaltliche Erfahrung, dass Rechtsschutz suchende Bürger aus Kostengründen von einer Prozessführung absehen.

Die derzeit zur Überprüfung anstehenden Planfeststellungsverfahren werden den Gerichten ausreichend Gelegenheit verschaffen, diese Zwangslage zu erkennen und in ihre Überlegungen einzubeziehen. Mit der Frage der Erstattungsfähigkeit von Privatgutachten wird in absehbarer Zeit der VGH Kassel in den Kostenfestsetzungsverfahren für den Flughafen Frankfurt Main befasst sein. Die Betreibergesellschaft Fraport hat in den Musterverfahren gut **412.000 € allein für schriftliche Äußerungen von Privatgutachtern** geltend gemacht. Bereits diese unglaubliche Summe zeigt, dass die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor allem zu Verängstigung und Resignation auf Seiten der Betroffenen und zu offensichtlicher Maßlosigkeit auf Seiten der Vorhabensträger führt. Diese Rechtsprechung muss deshalb dringend korrigiert werden, um dem Bürger den gebotenen Rechtsschutz nicht in unvertretbarer Weise zu beschrän-

ken.

VI. Schlussbetrachtung

Die heute aufgezeigte prozessuale Situation von Klägern, die zur Wahrung ihrer Rechte gegen Planfeststellungsbeschlüsse im Bereich der Infrastrukturplanung vorgehen, sollte Anlass zum **Überdenken einiger Teile der fachgerichtlichen Rechtsprechung** geben.

Schon die mit zahlreichen **Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzen** eingeführten zusätzlichen Erfordernisse erschweren einen effektiven und bürgerfreundlichen Zugang zu Gerichten zusätzlich. Zu der **materiellen Präklusion** im Einwendungsverfahren, der gesteigerten **Bindung der Klageberechtigung an erhobene Einwendungen**, der Einführung immer **kürzerer Begründungsfristen** im Eil- und Hauptsacheverfahren und den hier **dargestellten erschwerten Bedingungen für eine Beweisaufnahme** bei Projekten der Infrastrukturplanung kommt neuerdings hinzu, dass die Gerichte die **Erstattungsfähigkeit von Gutachten** der am Gerichtsverfahren beteiligten Vorhabensträger und der Planfeststellungsbehörde unter erleichterten Bedingungen anerkennen.

Als Vorbild für eine dem Untersuchungsgrundsatz gerecht werdende Verfahrensgestaltung kann in Bezug auf die Waffengleichheit im Aufsatz die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 11.05.1993, VI ZR 243/92, abgedruckt in MDR 1993, 797 = VersR 1993, 899-901 = DAR 1993, 292-294 = NZV 1993, 346-347- Juris Rn 11 und 17) zu (ärztlichen) Gutachten dienen, wo es heißt:

Der Tatrichter hat **Einwendungen einer Partei gegen (ärztliche) Gutachten** auch eines gerichtlichen Sachverständigen ernst zu nehmen und sich sorgfältig damit auseinanderzusetzen (vgl. z.B. Senatsurteil vom 2. Juni 1987 - VI ZR 174/86 - VersR 1987, 1238). Dies gilt erst recht, wenn die Partei ein (medizinisches) Privatgutachten vorlegt, das im Gegensatz zu den Erkenntnissen des gerichtlichen Sachverständigen steht (vgl. Senatsurteile vom 19. Mai 1981 - VI ZR 220/79 - VersR 1981, 752 und vom 10. Dezember 1991 - VI ZR 234/90 - VersR 1992, 722). In diesem wie im Fall **widersprechender Gutachten zweier gerichtlich bestellter Sachverständiger** darf das Gericht, ohne seinen Ermessensspielraum zu überschreiten, den Streit der Sachverständigen nicht dadurch entscheiden, dass es ohne einleuchtende und logisch nachzuvollziehende Begründung einem von ihnen den Vorzug gibt (Senatsurteil vom 23. September 1986 - VI ZR 261/85 - VersR 1987, 179, 180; vgl. auch Senatsurteil vom 9. Juni 1992 - VI ZR 222/91 - VersR 1992, 1015, 1016). (...)

Der Tatrichter darf ein **Privatgutachten** zwar durchaus verwerten, hierbei aber nicht außer acht lassen, dass es sich grundsätzlich nicht um ein Beweismittel, sondern um **(qualifizierten) substantiierten Parteivortrag**

handelt (vgl. Senatsurteile vom 14. April 1981 - VI ZR 264/79 - VersR 1981, 276, 577 und vom 10. Dezember 1991 - VI ZR 234/90 - aaO m.w.N.); eine eigene Beweisaufnahme des Gerichts, insbesondere die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens, wird durch ein Privatgutachten allenfalls dann entbehrlich gemacht, wenn der Tatrichter allein schon aufgrund dieses substantiierten Parteivortrags ohne Rechtsfehler zu einer zuverlässigen Beantwortung der Beweisfrage gelangen kann.³

gez: RA W. Baumann / Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

³ Diese Rechtsprechung wurde 2004 fortgeführt (vgl. BGH, Urteil vom 22.09.2004, IV ZR 200/03, abgedruckt in NJW-RR 2004, 1679-1680 = ZfSch 2005, 93-94 – Juris Rn. 17) und in 2008 erneut bestätigt (vgl. BGH, Urteil vom 24.09.2008, IV ZR 250/06, abgedruckt in VersR 2008, 1676-1677 = NJW-RR 2009, 35-36 – Juris Rn. 11).

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

12. Speyerer Planungs- und Luftverkehrsrechtstage 2010

Kurzfassung des Vortrags:

„Beweisfragen in gerichtlichen Verfahren zu Planfeststellungsbeschlüssen“

**Rechtsanwalt Wolfgang Baumann,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

Würzburg, den 2. März 2010

„Beweisfragen in gerichtlichen Verfahren zu Planfeststellungsbeschlüssen“

(Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Würzburg)

I.

1. Das Amtsermittlungsprinzip gebietet dem Verwaltungsrichter eine ausreichende Erforschung des Sachverhalts. Dabei hat das Gericht alle vernünftigerweise zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Aufklärung auszuschöpfen, welche geeignet sind, die für die Entscheidung erforderliche Überzeugung des Gerichts zu begründen. Normalerweise sind von der Behörde vorgebrachte Tatsachenbehauptungen (z. B. Erhebungen, Dokumentationen) genauso wie eingebrachte Parteigutachten Parteivortrag, dessen Richtigkeit von den Beteiligten substantiiert bestritten werden kann.
2. Nur wenn ein solches Bestreiten fehlt und – bei Gutachten – auch sonst Zweifel hinsichtlich der Sachkunde oder der Unabhängigkeit nicht bestehen, muss sich dem Gericht die Notwendigkeit weiterer Beweiserhebungen nicht aufdrängen. Gegebenenfalls muss das Gericht selbst Beweis durch Sachverständigengutachten erheben, soweit das Gericht keine eigene Sachkunde besitzt.
3. Gutachten, die von einer Behörde in einem anderen Verfahren eingeholt worden sind, kann das Gericht im Wege des Urkundsbeweises verwerten. Wird allerdings im Prozess die Richtigkeit eines im Verwaltungsverfahren erstellten Gutachtens substantiiert bestritten, so verletzt das Gericht seine Aufklärungspflicht, wenn es das Gutachten trotzdem als Beweismittel verwendet, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 86 Rn. 9).
4. Für die Verwertung von Sachverständigengutachten gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Ist das Gericht dann von der Richtigkeit der dem Gutachten zugrunde gelegten Tatsachen und der gezogenen Schlussfolgerungen aufgrund einer eigenverantwortlichen und nachvollziehenden Prüfung überzeugt, so kann es Anträge auf Einholung weiterer Gutachten ablehnen (BVerwGE 82, 90). Hinsichtlich dieser Gutachten gilt das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung nicht (BVerwGE 71, 45).
5. Wegen des Untersuchungsgrundsatzes besteht für die Kläger im Verwaltungsprozess grundsätzlich keine Beweisführungspflicht, sondern nur die materielle Beweislast. Im Falle einer non-liquet-Situation stellt sich aber wegen der grundsätzlich umfassenden Ermittlungspflicht des Verwaltungsgerichts die Frage, zu wessen Lasten die Nichterweislichkeit einer Tatsache sich auswirkt. Bei größeren Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere bei Fachplanungsverfahren gibt es regelmäßig in erheblichem Umfang Privatgutachten des Vorhabensträgers zur Antragsbegründung für das geplante Projekt sowie darüber hinaus behördlich eingeholte Gutachten, die aufgrund der jüngeren Gerichtspraxis zunehmende Bedeutung für das Gerichtsverfahren haben.

II.

6. An sich sind die sog. Drittbetroffenen in diesen Verfahren gezwungen, diese bereits vorhandenen Gutachten durch substantiierten Tatsachenvortrag zu erschüttern. Dies wäre nicht weiter problematisch, würde die Rechtsprechung diese Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfbarkeit nicht erheblich erschweren. Ein Grund für die begrenzte Überprüfbarkeit liegt bei Planfeststellungsverfahren in der Qualität der Abwägungsentscheidung: Es gibt eine exekutivische Entscheidungsprerogative: Ist die Entscheidung unter Beachtung des Gebots willkürfreier Abwägung vertretbar und werden keine verbindlichen Planungsleitlinien außer Acht gelassen, endet die Erforschungspflicht des Richters.
7. Fachplanung ist nur aufgrund von Prognosen möglich. Die gerichtliche Überprüfbarkeit von Prognosen wird von der Rechtsprechung aufgrund der Natur der Sache beschränkt: Das Gericht hat nur zu prüfen, ob die Prognose nach einer geeigneten Methode durchgeführt, der zugrunde gelegte Sachverhalt zutreffend ermittelt und das Ergebnis einleuchtend begründet wurde. Widersprüchliche Annahmen oder offensichtliche Unsicherheiten führen zur Fehlerhaftigkeit der Prognosen.
8. Methodische Mängel eines Gutachtens lassen sich dabei nicht mit einem Verweis auf Messergebnisse bzw. Lärmparameter begründen, die einem andersartigen Ansatz folgen, als die der Entscheidung zugrunde gelegten gutachterlichen Stellungnahmen. Es bedarf vielmehr der Darlegung, dass das Gutachten in sich, d. h. unter Zugrundelegung des dortigen methodischen Ansatzes widersprüchlich ist.
9. Die Rechtsprechung hat die Überprüfungsbefugnis allein darauf bezogen, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist.
10. Diese für Verkehrsprognosen entwickelte Rechtsprechung wird von den Gerichten nicht einheitlich angewendet, vor allem scheint sich eine Tendenz herauszubilden, der Frage auszuweichen, ob die gewählte Methodik logischen Regeln genügt, vor allem aber, ob die Inputdaten realistisch sind.
11. Mit dem Gebot der Sachaufklärung ist es nicht mehr zu vereinbaren, wenn Gerichte auf die Offenlegung der meisten oder sämtlicher Eingabedaten für ein Computer simuliertes Modell verzichten und diese noch nicht einmal zum Gegenstand des Gerichtsverfahrens gemacht werden. Damit wird den Klägern die Möglichkeit abgeschnitten, diese Annahmen einer eigenen Überprüfung zu unterziehen und diese in Frage zu stellen. Damit stellt sich auch die Frage des rechtlichen Gehörs neu.
12. Am problematischsten ist die Auffassung, im Luftverkehrsrecht müssten die verwendete Quelle-Ziel-Matrix und auch sonstige Inputdaten nicht offengelegt werden. Damit ist die Luftverkehrsprognose weder durch Dritte noch den Kontrollgutachter nachvollziehbar. Nach dieser Rechtsprechung wäre

ein Gutachten auch dann verwertbar, wenn vollkommen unbekannt ist, welche Eingangsdaten in dem Prognosemodell verwendet wurden, aus welchen Quellen die Daten auf welche Art und Weise ermittelt wurden und welchen Einfluss einzelne Parameter auf das Prognoseergebnis hatten.

III.

13. Die Nachvollziehbarkeit von Prognosen kann in der Regel nur durch Beziehung von Sachverständigen in Frage gestellt werden. Nur so ist es auch möglich, geeignete Beweisanträge zu stellen und eine eigenständige gerichtliche Beweisaufnahme zu provozieren. Denn hierfür sind die vorhandenen Gutachten des Vorhabensträgers oder der Behörde soweit zu erschüttern, dass das Gericht nicht von einer Beweisaufnahme absehen darf.
14. Ein Charakteristikum der gerichtlichen Auseinandersetzungen im Fachplanungsrecht ist damit eine bereits bei Prozessbeginn einsetzende erhebliche Darlegungslast zu Lasten der Betroffenen von Infrastrukturplanungen. Das zwingt den Bürger, neben den Kosten für eine anwaltliche Betreuung ganz erhebliche finanzielle Mittel aufzubringen, um überhaupt eine Aussicht auf eine erfolgreiche Prozessführung zu haben. Ansonsten bestünde die Möglichkeit des Gerichts zur Vorwegnahme der Beweiswürdigung aufgrund bestehender Gutachten.
15. Es dürfen Zweifel angemeldet werden, ob diese erweiterte Darlegungslast verbunden mit der gleichzeitigen Beschränkung der möglichen Beweisthemen und der Möglichkeit der Vorwegnahme der Beweiswürdigung bei Prognosen im Fachplanungsrecht noch mit dem Untersuchungsgrundsatz, vor allem aber mit den Geboten des effektiven Rechtsschutzes, des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit übereinstimmt.

IV.

16. Zu der materiellen Präklusion im Einwendungsverfahren, der gesteigerten Bindung der Klageberechtigung an erhobene Einwendungen, der Einführung immer kürzerer Begründungsfristen im Eil- und Hauptsacheverfahren und den hier dargestellten erschwerten Bedingungen für eine Beweisaufnahme bei Projekten der Infrastrukturplanung kommt neuerdings hinzu, dass die Gerichte die Erstattungsfähigkeit von Gutachten der am Gerichtsverfahren beteiligten Vorhabensträger und der Planfeststellungsbehörde unter erleichterten Bedingungen anerkennen.
17. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass zusätzlich zu den ohnehin im Planfeststellungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren aufzuwendenden erheblichen Mitteln damit gerechnet werden muss, dass auch die Kosten für die „Privatgutachten“ von Planfeststellungsbehörde und Vorhabensträger im Unterliegensfalle aufgebracht werden müssen.
18. Dies führt notwendig zu einer prozessualen Zwangslage. Einerseits ist die Hinzuziehung eigener Sachverständiger zwingend erforderlich, andererseits bedingt deren Hinzuziehung aber gerade die Erforderlichkeit der

Sachverständigen der Gegenseite. Dies hat prohibitive Funktion hinsichtlich der Rechtsverfolgung. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und wegen des Gebots angemessenen Rechtsschutzes muss diese Rechtsprechung überdacht werden.